

**Empfehlungen**  
der Ausschüsse

zum

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur wirtschaftlichen  
Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der  
Krankenhauspflegesätze  
(Krankenhaus-Kostendämpfungsgesetz)

Punkt 7 der 506. Sitzung des Bundesrates am 27. November 1981

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS) und  
der Finanzausschuß (Fz)  
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des  
Vermittlungsausschusses aus folgenden Gründen zu verlangen:

Die Artikel 1 bis 10 sind durch folgende Artikel 1 bis 3  
zu ersetzen:

6  
2

"Artikel 1

Änderung des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der  
Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze

Das Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser  
und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze vom 29. Juni 1972  
(BGBl. I S. 1009), zuletzt geändert durch Artikel 42 des  
Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) und die  
Verordnung vom 21. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2398), wird  
wie folgt geändert:

(noch Empfehlung AS - Fz)

1. In § 17 Abs. 4 Nr. 1 werden am Ende das Komma durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Worte angefügt:  
'Absatz 4 a bleibt unberührt,'.
2. In § 17 Abs. 4 Nr. 4 werden folgende Worte angefügt:  
'ausgenommen die mit Krankenhäusern notwendigerweise verbundenen Ausbildungsstätten,'.
3. Es wird folgender Absatz 4 a eingefügt:  
'(4a) Die Kosten der mit Krankenhäusern notwendigerweise verbundenen Ausbildungsstätten einschließlich der Investitionskosten sowie die Ausbildungsvergütungen werden im Pflegegesetz berücksichtigt, soweit diese Kosten nicht nach anderen Vorschriften aufgebracht werden.'

#### Artikel 2

##### Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

#### Artikel 3

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1932 in Kraft."

(noch Empfehlung AS - Fz)

#### Begründung

Die vorgesehenen Änderungen des Krankenhausfinanzierungsgesetzes lassen nicht erwarten, daß das angestrebte Ziel, "eine bedarfsgerechte, leistungsfähige und wirtschaftliche Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen zu sozial tragbaren Kosten auf Dauer zu sichern", nur annähernd erreicht wird. Die Regelungen erweitern und verfestigen die Mischfinanzierung, sie greifen in unzulässiger Weise in die Planungs- und Finanzhoheit der Länder und in die Struktur der stationären Krankenhausversorgung ein.

Der Bundesrat hat bereits im ersten Durchgang darauf hingewiesen, daß er sich an einer Novellierung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes nur beteiligen könne, wenn die Bemühungen des Bundes und der

(noch Empfehlung AS - Fz)

Länder über den Abbau der Mischfinanzierung mit entsprechendem finanziellen Ausgleich im Krankenhausbereich hierdurch nicht beeinträchtigt werden. Er befürchtet, daß durch die Verabschiedung des Gesetzes die Situation verfestigt und die Entflechtungsbestrebungen erschwert werden. Er sieht keine Notwendigkeit, im Bereich der Investitionskosten der mit den Krankenhäusern verbundenen Ausbildungsstätten die Mischfinanzierung auszuweiten. Unnötig belastet würden auch die Bestrebungen um den Abbau der Mischfinanzierung durch die vorgesehene Regelung, die Finanzhilfen an die Länder künftig von Bedingungen und Auflagen abhängig zu machen, die unmittelbar in die Planungshoheit der Länder eingreifen.

Mit Entschiedenheit wendet sich der Bundesrat gegen alle Versuche einer weiteren Aushöhung des Kostendeckungsprinzips zu Gunsten einer einnahmeorientierten Ausgabenpolitik. Der Bundesrat lehnt es deshalb ab, die Erhöhung der Pflegesätze in den Jahren 1982 und 1983 auf den Grundlohnanstieg der Versicherten bei den Ortskrankenkassen in dem betreffenden Bundesland zu begrenzen und für jedes Krankenhaus jährlich zusammen mit dem Pflegesatz ein Höchstbetrag für Arznei-, Heil- und Hilfsmittel festzulegen. Der Bundesrat sieht hierin einen Einstieg in eine unververtretbare Leistungsbegrenzung der Krankenhäuser und den Beginn einer gesellschaftlich sanktionierten Kostenunterdeckung. Gerade solche Defizite waren Anlaß, dieses Gesetz zur "wirtschaftlichen Sicherung" zu erlassen.

(noch Empfehlung AS - Fz)

In der bei der Finanzierung vorgesehenen Trennung der Krankenpflegeausbildung in einen "schulischen" und einen "praktischen" Teil sieht der Bundesrat eine Vorentscheidung zu Gunsten eines dualen Ausbildungssystems über die Krankenpflegeberufe. Hieran würde sich auch nichts ändern, wenn die Kosten des theoretischen Teils der Ausbildung entsprechend der Gegenüberlegung der Bundesregierung pauschal ausgegliedert würden.

Die vorgenannten Gründe haben den Bundesrat bewegt, insoweit den Vermittlungsausschuß anzurufen mit dem Ziel, die vorgesehenen gesetzlichen Regelungen aufzuheben. Zugleich ist es das Ziel des Anrufungsbegehrens, eine dauerhafte Finanzierungsregelung für die Kosten der mit Krankenhäusern notwendigerweise verbundenen Ausbildungsstätten über den 31. 12. 1981 hinaus sicherzustellen. Die gesamten Kosten für Ausbildung einschließlich der Investitionskosten und der Ausbildungsvergütung sollen bei der Pflegesatzberechnung Berücksichtigung finden. Damit wird an eine bisher bewährte Regelung angeknüpft und zugleich sichergestellt, daß die Ausbildungsstätten auch über den 31. 12. 1981 hinaus ihre Ausbildung ungehindert fortsetzen können. Anderenfalls müßte befürchtet werden, daß Ausbildungsplätze verlorengehen. Dies wäre bei dem sich abzeichnenden Personalmangel gesundheitspolitisch nicht zu vertreten.